

# Gesellschaftsvertrag der Erste Financial Services GmbH

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Erste Financial Services GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft ist als Dienstleister, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung von Bankportfolien, tätig. Hierfür erbringt sie Finanzdienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft wird ab dem 1. Juni 2016 Geschäfte im Einzelnen nur vornehmen, wenn sie nicht gegen den über das Beihilfenregister auf der Website der GD Wettbewerb unter der Nummer C/40/2009 (SA. 29590) zugänglich gemachten Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die staatliche Beihilfe C 40/2009 und C 43/2008 Deutschlands für die Umstrukturierung der WestLB AG verstoßen.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **Stammkapital und Geschäftsanteile**

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 500.000,-- (in Worten: Euro fünfhunderttausend).

## **§ 5**

### **Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital ist eingeteilt in den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EURO 500.000,--.
- (2) Die Stammeinlagen auf das Stammkapital der Gesellschaft sind in voller Höhe in bar geleistet.

## **Geschäftsführung und Vertretung**

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer sowie den Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Sonst wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Ersten Abwicklungsanstalt, AöR, Düsseldorf, sind die Geschäftsführer von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Halbs. 1 Alt. 2 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Geschäftsführung richtet ihre Entscheidungen und Handlungen danach aus, dass die Erste Abwicklungsanstalt als Alleingesellschafter bei der Umsetzung ihres statuarischen Auftrags zur Abwicklung des Vermögens der ehemaligen WestLB AG unterstützt wird.

### **§ 6a**

#### **Wettbewerbsverbot**

- (1) Den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden.
- (2) Über Art und Umfang der Befreiung, die Aufgabenabgrenzung sowie die etwa zu erbringende Gegenleistung beschließt der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

## **Aufsichtsrat**

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dessen Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, sofern und soweit nicht die Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I, S. 974) in seiner jeweils gültigen Fassung (DrittelbG) zwingend anwendbar sind.
- (2) Für jedes durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellte Mitglied kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Die Wahl von

Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt worden sind, richtet sich nach dem DrittelbG.

- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder sowie Ersatzmitglieder, welche durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt sind, können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.

## **§ 8**

### **Vorsitzender, Stellvertreter**

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens viermal pro Kalenderjahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung (Email) einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn er sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (6) Nehmen an einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Bei einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, wenn keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, innerhalb der nächsten vier Wochen statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.
- (7) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der entscheidenden Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (8) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart oder dem Beschlussvorschlag zustimmen.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- (10) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Befugnisse, Ausschüsse des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

## **§ 11**

### **Vergütung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre angemessenen baren Auslagen für ihre Tätigkeit und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

## **Gesellschafterversammlung**

## **§ 12**

### **Ordentliche Gesellschafterversammlung**

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können sofort einberufen werden, wie es im Interesse

der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder Satzung zugewiesen sind.

### **§ 13**

#### **Ort und Einberufung**

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen der Gesellschafter. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie können auch an jedem anderen Ort, insbesondere auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, abgehalten werden.

### **§ 14**

#### **Vorsitz**

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des ältesten anwesenden Gesellschaftervertreters gewählter anderer Versammlungsleiter.

### **§ 15**

#### **Stimmrecht**

- (1) Je Euro 50,-- Nominalbetrag eines Geschäftsanteils geben eine Stimme.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten und sein Stimmrecht durch diesen ausüben lassen. Zur Bevollmächtigung genügt schriftliche Erteilung der Vollmacht und deren Vorlage in der Gesellschafterversammlung.

### **§ 16**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der bei Beschlussfassung abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Gesellschaftsvertrag schreiben zwingend eine größere Mehrheit vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung besonders hinzuweisen.
- (3) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit der zu treffenden Bestimmung oder einer schriftlichen, per Telefax oder per E-Mail übermittelten Abgabe der Stimmen einverstanden erklären und das Gesetz die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht zwingend vorschreibt.
- (4) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden Beschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift zu erstellen und von jedem Teilnehmer an der Beschlussfassung zu unterzeichnen.

## **Abtretung von Geschäftsanteilen, Einziehung und Vereinigung von Geschäftsanteilen**

### **§ 17**

#### **Abtretung von Geschäftsanteilen**

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen hiervon ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

### **§ 18**

#### **Einziehung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft beschließen. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.
- (2) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, wenn sie voll eingezahlt sind und eine Nachschusspflicht nicht besteht. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

## **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

### **§ 19**

#### **Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Zwischendividende**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist auf Verlangen der Gesellschafterversammlung von einem durch die Gesellschafterversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit Bestätigungsvermerk zu versehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Verteilung des Ergebnisses; anstelle der Ausschüttung kann die Gesellschafterversammlung auch eine anderweitige Verwendung beschließen.
- (3) Die Ausschüttung von Zwischendividenden ist zulässig, wenn sie von der Gesellschafterversammlung einstimmig beschlossen wird, der Gesellschafterbeschluss auf einem Zwischenabschluss beruht, das voraussichtliche verwendbare Jahresergebnis den Betrag der Zwischendividende erreicht und sich alle Gesellschafter im Beschluss zur Rückzahlung der Zwischendividende verpflichten, sofern diese das aufgrund des Jahresabschlusses ausschüttbare Ergebnis übersteigt.

## **§ 20**

### **Prüfungen des Bundes- oder Landesrechnungshofs**

Die zuständigen Stellen des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Befugnisse aus den §§53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie die Befugnisse, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft (gemäß Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Landeshaushaltsordnung NRW (LHO)) zu prüfen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht. In einem solchen Fall ist die rechtsunwirksame Bestimmung so umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der rechtsunwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Gesellschaftsvertrag eine von den Parteien nicht erkannte Lücke enthält.

### **§ 22**

#### **Gründungsaufwand**

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten, insbesondere Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und Notarkosten sowie die Kosten der Handelsregistereintragung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50.000,00.